



# **Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen**

**Vom  
12. Juli 2016**

## **für Bachelorstudiengänge**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052) hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 9 LHG am 26.04.2016 folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG hat die Rektorin der Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

[hier: § 40 Betriebswirtschaft sowie  
§ 51 Energiewirtschaft und Management]

<b><u>Inhaltsverzeichnis</u></b>	<b>Seite</b>
§ 1 Geltungsbereich	A 1
<b>A. Allgemeiner Teil</b>	<b>A 2</b>
<b>1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen</b>	<b>A 2</b>
§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Modularisierung	A 2
§ 3 Prüfungsaufbau und –fristen – Verlust des Prüfungsanspruchs	A 2
§ 4 ECTS-Punkte und Lernumfang	A 3
§ 5 Lehr- und Prüfungssprachen, Lehr- und Lernformen	A 4
<b>2. Abschnitt: Studium in der Praxis</b>	<b>A 4</b>
§ 6 Praktikantenamt	A 4
§ 7 Vorpraktikum	A 4
§ 8 Integriertes praktisches Studiensemester	A 4
<b>3. Abschnitt: Prüfungsorgane und Zuständigkeiten</b>	<b>A 6</b>
§ 9 Prüfungsausschuss	A 6
§ 10 Zuständigkeiten	A 6
§ 11 Prüfer und Beisitzer	A 7
§ 12 Zentraler Prüfungsausschuss	A 7
§ 13 Zentrales Prüfungsamt	A 8
<b>4. Abschnitt: Modul- und Modulteilprüfungen</b>	<b>A 8</b>
§ 14 Anmeldung und Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen	A 8
§ 15 Prüfungsarten	A 10
§ 16 Prüfungstermine	A 11
§ 17 Bewertung der Modul- bzw. Modulteilprüfungen	A 11
§ 18 Bestehen der Modul- bzw. Modulteilprüfungen	A 12
§ 19 Wiederholung von Modul- bzw. Modulteilprüfungen – Verlust des Prüfungsanspruchs	A 12
§ 20 Versäumnis und Rücktritt	A 12
§ 21 Täuschung und Ordnungsverstoß	A 13
§ 22 Anrechnung auf Studium und Prüfung	A 13

<b>5. Abschnitt: Bachelorzwischenprüfung</b>	<b>A 14</b>
§ 23 Zweck der Bachelorzwischenprüfung	A 14
§ 24 Gesamtergebnis und Zeugnis	A 14
§ 25 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorzwischenprüfung	A 15
§ 26 Ungültigkeit der Bachelorzwischenprüfung	A 15
<b>6. Abschnitt: Bachelorprüfung</b>	<b>A 16</b>
§ 27 Zweck der Bachelorprüfung	A 16
§ 28 Bachelor-Thesis	A 16
§ 29 Mündliche Bachelorprüfung	A 17
§ 30 Verteidigung der Bachelor-Thesis	A 18
§ 31 Zusatzprüfungen	A 19
§ 32 Gesamtergebnis und Zeugnis	A 19
§ 33 Bachelorgrad und Urkunde	A 20
§ 34 Diploma Supplement	A 20
§ 35 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung	A 21
§ 36 Ungültigkeit der Bachelorprüfung	A 21
§ 37 Einsicht in die Prüfungsakten	A 22

<b>B. Besonderer Teil</b>	<b>B 1</b>
<b>1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen</b>	<b>B 1</b>
§ 38 Abkürzungen, Bezeichnungen	B 1
<b>2. Abschnitt: Einzelregelungen der Studiengänge</b>	<b>B- * 1</b>
§ 39 Studiengang Bekleidungstechnik	B-BKT 1 bis 7
§ 39a Studiengang Textile Produkttechnologie - Bekleidungstechnik	B-BT 1 bis 7
§ 39b Studiengang Textil- und Bekleidungstechnologie	B-TEX 1 bis 7
§ 40 Studiengang Betriebswirtschaft	B-BWL 1 bis 7
§ 41 Studiengang Facility Management	B-FM 1 bis 9
§ 42 Studiengang Kommunikations- und Softwaretechnik	B-KST 1 bis 8
§ 42a Studiengang Technische Informatik	B-TI 1 bis 8
§ 43 Studiengang Lebensmittel, Ernährung, Hygiene	B-LEH 1 bis 15
§ 44 Studiengang Maschinenbau	B-MAB 1 bis 6
§ 45 Studiengang Pharmatechnik	B-PHT 1 bis 14
§ 46 Studiengang Wirtschaftsinformatik	B-WIN 1 bis 11
§ 47 Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen	B-WIW 1 bis 8
§ 48 Studiengang Textile Produkttechnologie - Technische Textilien	B-TT 1 bis 8
§ 49 Studiengang Material and Process Engineering	B-MPE 1 bis 8
§ 50 Studiengang IT Security	B-ITS 1 bis 9
§ 51 Studiengang Energiewirtschaft und Management	B-EWM 1 bis 6
<b>C. Schlussbestimmungen</b>	<b>C 1</b>
§ 52 Inkrafttreten	C 1

## § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) gilt für die Bachelorstudiengänge

- Betriebswirtschaft
- Facility Management
- Lebensmittel, Ernährung, Hygiene
- Maschinenbau
- Pharmatechnik
- Wirtschaftsinformatik
- Wirtschaftsingenieurwesen
- Technische Informatik  
bis einschließlich Sommersemester 2012: Kommunikations- und  
Softwaretechnik
- Textile Produkttechnologie – Bekleidungstechnik  
bis einschließlich Sommersemester 2012: Bekleidungstechnik
- Textil- und Bekleidungstechnologie  
von Wintersemester 2012/13 bis einschließlich Sommersemester 2014:  
Textile Produkttechnologie - Bekleidungstechnik
- Textile Produkttechnologie - Technische Textilien
- Material and Process Engineering
- IT Security
- Energiewirtschaft und Management

an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen.

(2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser StuPO beziehen sich in gleicher Weise sowohl auf Frauen als auch auf Männer, im Übrigen gilt § 11 Abs. 7 LHG entsprechend.

## **A. Allgemeiner Teil**

### **1. Abschnitt Allgemeine Regelungen**

#### **§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Modularisierung**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie umfasst sechs theoretische Studiensemester und ein integriertes praktisches Studiensemester (einschließlich aller in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungsleistungen - § 34 Abs. 2, Sätze 1 u. 2 LHG). Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach zwei Semestern mit der Bachelorzwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Bachelorprüfung abschließt.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet eine Studieneinheit bestehend aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. Modulteilern, die entweder methodisch aufeinander aufbauen oder inhaltlich zusammen gehören. Ein Modul bzw. Bestandteil eines Moduls ist auch die im integrierten praktischen Studiensemester durchgeführte Ausbildung in der Praxis. Die Inhalte eines Moduls sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters oder innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können. Für jedes Modul ist eine Modulprüfung gemäß § 3 abzulegen.
- (3) Im Besonderen Teil sind die für den jeweiligen Studiengang zu absolvierenden Module in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen (Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule) nach Art und Zahl bestimmt.
- (4) Durch Beschluss des Fakultätsrates kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen und der zugehörigen Prüfungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.

#### **§ 3 Prüfungsaufbau und -fristen – Verlust des Prüfungsanspruchs**

- (1) Die Bachelorzwischenprüfung besteht aus Modulprüfungen (§§ 14 ff.), die Bachelorprüfung aus Modulprüfungen (§§ 14 ff.), der Bachelor-Thesis (§ 28) und, sofern im Besonderen Teil für den jeweiligen Studiengang vorgesehen, aus einer mündlichen Bachelorprüfung (§ 29) und/oder der Verteidigung der Bachelor-Thesis (§ 30). Modulprüfungen umfassen eine oder mehrere benotete oder unbenotete Modulteilprüfung/en. Falls eine Modulprüfung nur eine Modulteilprüfung umfasst, entspricht die Modulteilprüfung der gesamten Modulprüfung. Im Besonderen Teil werden die Modulprüfungen, einschließlich der zugehörigen Modulteilprüfungen, festgelegt.
- (2) Modul- bzw. Modulteilprüfungen werden studienbegleitend in Verbindung mit Lehrveranstaltungen bzw. mit dem Studium in der Praxis (§ 8) abgelegt.
- (3) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Modul- bzw. Modulteilprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Thesis sowie gegebenenfalls über die Prüfungsmodalitäten der mündlichen Bachelorprüfung und/oder der Verteidigung der Bachelor-Thesis informiert.

- (4) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser StuPO; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (5) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem zuständigen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden, und teilt dem Studierenden das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelor-Thesis kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema. Die Bearbeitungszeit kann in begründeten Ausnahmefällen während der Elternzeit jedoch auf Antrag verlängert werden. Hierüber entscheidet, im Gegensatz zu § 28 Abs. 5, der Prüfungsausschuss.
- (6) Der Prüfungsanspruch für die Bachelorzwischenprüfung bzw. für Modul- oder Modulteilprüfungen der Bachelorzwischenprüfung geht verloren, wenn diese Prüfungsleistungen nicht innerhalb von zwei Semestern nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung für die erstmalige Erbringung der Prüfungsleistungen festgelegten Fristen erfolgreich abgelegt worden sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem Studierenden nicht zu vertreten. Die Prüfungsleistungen für die Bachelorprüfung sind spätestens drei Semester nach dem in dieser Prüfungsordnung für die Bachelorprüfung festgelegten Zeitpunkt zu erbringen. Die Fristüberschreitung für die Bachelorzwischen- und die Bachelorprüfung dürfen insgesamt nicht mehr als drei Semester betragen. Werden diese Fristen überschritten, so erlöschen der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten (§ 34 Abs. 2 LHG).

#### **§ 4 ECTS-Punkte und Lernumfang**

- (1) ECTS-Punkte beschreiben entsprechend dem „European Credit Transfer System“ den mittleren zeitlichen Arbeitsaufwand, der erforderlich ist, um eine einzelne Lehrveranstaltung oder ein Modul erfolgreich zu absolvieren.
- (2) Die Zuordnung der ECTS-Punkte zu den einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Modulteil ist im Besonderen Teil geregelt. ECTS-Punkte werden nur dann vergeben, wenn alle im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung zu absolvierenden Modulteilprüfungen erbracht worden sind (§ 18 Abs. 1). Jedem Modul wird die Summe der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltungen zugeordnet. Ebenso werden für die bestandene Bachelor-Thesis bzw. für die mündliche Bachelorprüfung und/oder für die Verteidigung der Bachelor-Thesis ECTS-Punkte nach Maßgabe des Besonderen Teils vergeben.
- (3) Der Arbeitsaufwand für ein Studiensemester soll 30 ECTS-Punkte betragen. Näheres regelt der Besondere Teil.

## **§ 5 Lehr- und Prüfungssprachen, Lehr- und Lernformen**

Lehrveranstaltungen und Modul- bzw. Modulteilprüfungen können ganz oder teilweise in einer Fremdsprache abgehalten werden. Des Weiteren können Lehrveranstaltungen auch ganz oder teilweise mit Hilfe neuer Medien (z. B. E-Learning) durchgeführt werden. Näheres regelt der Besondere Teil.

## **2. Abschnitt Studium in der Praxis**

### **§ 6 Praktikantenamt**

Je Studiengang ist ein Praktikantenamt eingerichtet. Ihm obliegt die organisatorische Abwicklung des integrierten praktischen Studiensemesters, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen. Der Leiter des Praktikantenamtes und dessen Stellvertreter werden vom Fakultätsrat aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professoren bestellt. Für verwandte Studiengänge kann ein gemeinsames Praktikantenamt eingerichtet werden. Der Leiter des Praktikantenamtes kann seinem Stellvertreter Teilaufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

### **§ 7 Vorpraktikum**

- (1) Als zusätzliche Qualifikation für die Zulassung zum Studium kann ein Vorpraktikum im Besonderen Teil vorgeschrieben werden. Die Inhalte und Dauer des Vorpraktikums sind im Besonderen Teil festgelegt. Die Überprüfung der Anerkennung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Dieser kann diese Aufgabe an seinen Vorsitzenden oder an das zuständige Praktikantenamt delegieren.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann ein Studienbewerber trotz fehlendem oder nicht vollständig erbrachtem Vorpraktikum auf Antrag zum Studium unter Auflage der nachträglichen Erbringung des Vorpraktikums zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor. In diesem Fall ist der Nachweis der erfolgreichen Ableistung des Vorpraktikums jedoch bis spätestens zum Antritt des 3. Studiensemesters zu erbringen.
- (3) Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf des entsprechenden Berufsfeldes oder eine dem Vorpraktikum gleichwertige Tätigkeit kann als Vorpraktikum anerkannt werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er kann diese Aufgabe an das zuständige Praktikantenamt delegieren.

### **§ 8 Integriertes praktisches Studiensemester**

- (1) Im integrierten praktischen Studiensemester findet ein Teil des Studiums in einer Einrichtung der Berufspraxis (nachfolgend Praxisstelle genannt) unter der fachlichen Betreuung eines vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfers statt.
- (2) Die Hochschule arbeitet in allen die Ausbildung der Studierenden im integrierten praktischen Studiensemester betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen. Hochschulinterner Ansprechpartner der Praxisstellen ist das zuständige Praktikantenamt.



- (3) Die Festlegung, in welchem Semester das integrierte praktische Studiensemester abzuleisten ist, wird im Besonderen Teil geregelt. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes auf Antrag des Studierenden über eine Verlegung in ein anderes Semester.
- (4) Die Beschaffung eines Platzes für das integrierte praktische Studiensemester obliegt den Studierenden. Die Praxisstelle ist vom Studierenden dem Praktikantenamt vorzuschlagen. Dessen Leiter prüft, ob die vorgeschlagene Praxisstelle im Hinblick auf die übrigen Teile des Studiums inhaltlich geeignet ist (vgl. § 29 (4), Satz 5, Nr. 1 LHG). Ist dies der Fall, genehmigt er für den jeweiligen Einzelfall die Praxisstelle. Eine Ablehnung ist dem Studierenden innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung schriftlich mitzuteilen. Er kann der Ablehnung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Praktikantenamt widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (5) Das bei der Praxisstelle zu absolvierende Studium beträgt in der Regel 95 in Vollzeit abgeleistete Anwesenheitstage. Über die Ausbildung während des integrierten praktischen Studiensemesters haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praxisbericht) zu erstellen und diesen von der Praxisstelle und dem festgelegten Prüfer bestätigen zu lassen. Der Praxisbericht ist spätestens in der ersten Vorlesungswoche des dem integrierten praktischen Studiensemester folgenden Semesters beim Praktikantenamt abzugeben. Die Abgabe eines von der Praxisstelle noch nicht bestätigten Praxisberichtes ist für die Einhaltung der Abgabefrist hinreichend.
- (6) Unmittelbar im Anschluss an die Tätigkeit bei der Praxisstelle stellt diese einen Tätigkeitsnachweis und/oder ein Zeugnis aus, worin Art und Inhalt, Beginn und Ende der Tätigkeit und die Anzahl der in Vollzeit absolvierten Anwesenheitstage angegeben sind. Auf der Grundlage des Praxisberichtes und der o. a. Nachweise der Praxisstelle wird entschieden, ob der Studierende die Ausbildung in der Praxis erfolgreich abgeleistet hat. Wird die Ausbildung in der Praxis nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann sie einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist der Leiter des Praktikantenamtes. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das integrierte praktische Studiensemester ist erfolgreich absolviert, wenn die Ausbildung in der Praxis erfolgreich abgeleistet wurde und alle Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die diesem Studiensemester zugeordnet sind, bestanden sind.
- (7) Während des integrierten praktischen Studiensemesters kann die Praxisstelle nur in begründeten Ausnahmefällen gewechselt werden. Der Studierende kann den Wechsel mittels Schreiben unter Nennung der Gründe und Beifügen des Vertragsentwurfs der Folgestelle beim Praktikantenamt beantragen. Erst nach Erhalt der Genehmigung kann der Wechsel erfolgen. Es gelten die Mitteilungs- und Widerspruchsmöglichkeiten des Absatzes (4).
- (8) Die Teilnahme an Modul- bzw. Modulteilprüfungen im praktischen Studiensemester ist im Besonderen Teil geregelt (vgl. § 19 Abs. 4).

### **3. Abschnitt Prüfungsorgane und Zuständigkeiten**

#### **§ 9 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation von Bachelorzwischenprüfungen, Bachelorprüfungen sowie die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der für den Studiengang bestellte Prüfungsausschuss zuständig. Er hat mindestens drei, jedoch nicht mehr als sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Für Studiengänge einer Fakultät oder verwandte Studiengänge kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät, welcher der Studiengang zugeordnet ist, bestellt. Die Auswahl erfolgt aus dem Kreis der Professoren dieser Fakultät und dem Kreis der Professoren anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Beratend können andere Personen hinzugezogen werden. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Modul- bzw. Modulteilprüfungen sowie ggf. der mündlichen Bachelorprüfung und/oder der Verteidigung der Bachelor-Thesis als Beobachter ohne Mitwirkungs- bzw. Stimmrecht teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 10 Zuständigkeiten**

- (1) Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs entscheidet mit einfacher Mehrheit, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt:
  1. ob eine Fristüberschreitung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 vom Studierenden nicht zu vertreten ist,
  2. über eine Verlängerung der Prüfungsfrist nach § 3 Abs. 5 und Abs. 6,
  3. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 11),
  4. über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen auf Studium und Prüfung (§ 22),
  5. über die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes (§ 20 Abs. 3),
  6. über die Genehmigung eines Rücktritts von Prüfungen (§ 20 Abs. 1),
  7. über eine zweite Wiederholung von Modul- bzw. Modulteilprüfungen (§ 19 Abs. 5),
  8. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 21)

9. über das Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorzwischenprüfung bzw. der Bachelorprüfung gemäß § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 35 Abs. 1.
- (2) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Studierenden mitzuteilen. Belastende Entscheidungen werden unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Diese sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamtes.
- (4) Zuständig für die Entscheidung über Widersprüche in Studien- und Prüfungsangelegenheiten gemäß Abs. 1 ist das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats (§ 8 Abs. 2, Satz 2 LHG).
- (5) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder übertragen.

### **§ 11 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Prüfer einer Modul- bzw. Modulteilprüfung ist in der Regel, wer eine dieser Modul- bzw. Modulteilprüfung zugrunde liegende Lehrveranstaltung im betreffenden Semester hauptverantwortlich durchgeführt hat. Zu Prüfern können neben Professoren auch Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüfer der Bachelor-Thesis sind gemäß § 28 Abs. 2 und 7 und die Prüfer der mündlichen Bachelorprüfung gemäß § 29 Abs. 2 bzw. die Prüfer der Verteidigung der Bachelor-Thesis gemäß § 30 Abs. 1 zu bestellen.
- (2) Die zu prüfende Person kann für die Bachelor-Thesis Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Zum Beisitzer bei einer mündlichen Prüfung kann nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzt.
- (4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 9 Abs. 5 entsprechend.

### **§ 12 Zentraler Prüfungsausschuss**

- (1) An der Hochschule Albstadt-Sigmaringen ist ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Er setzt sich zusammen aus dem Rektor oder einem Prorektor als Vorsitzenden, aus den Vorsitzenden aller Prüfungsausschüsse sowie der Leitung der Studentischen Abteilung.
- (2) Der Zentrale Prüfungsausschuss koordiniert die einheitliche Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen.

## **§ 13 Zentrales Prüfungsamt**

- (1) Zur Unterstützung der Prüfungsausschüsse ist an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen ein Zentrales Prüfungsamt eingerichtet. Die Leitung wird vom Rektor oder einem Prorektor wahrgenommen.
- (2) Aufgaben des Zentralen Prüfungsamtes sind insbesondere:
  1. Durchführung der Prüfungsanmeldung.
  2. Erfassung und Verwaltung der Ergebnisse aus den Prüfungsverfahren.
  3. Ausstellung der individuellen Prüfungs- und ECTS-Punktekarte („Transcript of Records“) – nach Vorlage einer Entlastungsbescheinigung der Verwaltung.
  4. Ausstellung von Zeugnissen, Bachelorurkunden sowie „Diploma Supplements“ – nach Vorlage einer Entlastungsbescheinigung der Verwaltung.
  5. Erstellen von Bescheiden.
  6. Unterstützung des Prüfungsausschusses gemäß §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs. 3.
  7. Beratung in allgemeinen Studienangelegenheiten und Rechtsfragen zur Studien- und Prüfungsordnung. Die fachliche Beratung bleibt bei den Hochschullehrern.

## **4. Abschnitt Modul- und Modulteilprüfungen**

### **§ 14 Anmeldung und Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen**

- (1) Die Studierenden müssen zur Teilnahme an den im Besonderen Teil vorgeschriebenen Modul- bzw. Modulteilprüfungen angemeldet sein. Im Urlaubssemester sind die Anmeldung zu sowie die Teilnahme an Modul- bzw. Modulteilprüfungen nicht möglich.

Die Anmeldung erfolgt automatisch durch das Zentrale Prüfungsamt

1. in den theoretischen Studiensemestern
  - zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen der Pflichtmodule, die den Lehrveranstaltungen des theoretischen Studiensemesters zugeordnet sind, in dem der Studierende eingeschrieben ist,
  - zu den noch nicht erfolgreich abgelegten Modul- bzw. Modulteilprüfungen der Pflichtmodule aus vorangegangenen Semestern,
  - zu den Wiederholungsprüfungen nicht bestandener Modul- bzw. Modulteilprüfungen der Wahlpflichtmodule.
2. im integrierten praktischen Studiensemester
  - zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen der Pflichtmodule, die dem praktischen Studiensemester zugeordnet sind.

Durch Antrag des Studierenden an das Zentrale Prüfungsamt erfolgt die Anmeldung

3. in den theoretischen Studiensemestern

- zu Modulteilprüfungen von Lehrveranstaltungen, die einem höheren theoretischen Studiensemester zugeordnet sind als dem, in dem der Studierende eingeschrieben ist, sofern die gegebenenfalls erforderlichen Modul- bzw. Modulteilprüfungen gemäß § 14 Abs. 2 nachgewiesen sind,
- zu den Modulteilprüfungen der Wahlpflichtmodule, sofern es sich nicht um Wiederholungsprüfungen handelt,
- zu Zusatzprüfungen gemäß § 27.

4. im integrierten praktischen Studiensemester

- zu den noch nicht erfolgreich abgeleisteten Modul- bzw. Modulteilprüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule aus vorangegangenen Semestern,
- zu Modulteilprüfungen von Lehrveranstaltungen, die einem höheren theoretischen Studiensemester zugeordnet sind als dem, in dem der Studierende eingeschrieben ist, sofern die gegebenenfalls erforderlichen Modul- bzw. Modulteilprüfungen gemäß § 14 Abs. 2 nachgewiesen sind.

Liegen die für die Prüfungsteilnahme notwendigen Voraussetzungen vor, so wird die zu prüfende Person mit der Anmeldung zu der jeweiligen Modul- bzw. Modulteilprüfung zugelassen. Der Rücktritt von Modul- bzw. Modulteilprüfungen ist in § 20 geregelt.

- (2) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modul- bzw. Modulteilprüfung kann aus Gründen der inhaltlichen Gestaltung des jeweiligen Studiengangs gefordert werden, dass zuvor andere Modul- bzw. Modulteilprüfungen bestanden wurden (siehe Besonderer Teil). Weitere fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den jeweiligen Modul- bzw. Modulteilprüfungen sind gegebenenfalls im Besonderen Teil festgelegt.

Die Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen des Hauptstudiums wird im Besonderen Teil geregelt.

Die Zulassung zu Modul- bzw. Modulteilprüfungen gemäß § 14 (1) Nr. 3 und 4 kann im Hinblick auf den vom Studierenden insgesamt zu leistenden workload von der Entscheidung durch den zuständigen Prüfungsausschuss abhängig gemacht werden und wird dann im Besonderen Teil näher geregelt.

- (3) Zu einer Modul- bzw. Modulteilprüfung der Bachelorzwischenprüfung bzw. der Bachelorprüfung zugelassen werden kann nur, wer

1. in seinem Bachelorstudiengang in der Hochschule Albstadt-Sigmaringen zugelassen und immatrikuliert ist,
2. seinen Prüfungsanspruch in diesem Bachelorstudiengang nicht verloren hat,
3. gegebenenfalls die gemäß Abs. 2 geforderten Modul- bzw. Modulteilprüfungen bestanden hat.

- (4) Die Zulassung zu einer Modul- bzw. Modulteilprüfung der Bachelorzwischenprüfung bzw. der Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind.

## **§ 15 Prüfungsarten**

- (1) Die für den Nachweis einer Modul- bzw. Modulteilprüfung geforderte Prüfungsart wird jeweils im Besonderen Teil festgelegt. Modul- bzw. Modulteilprüfungen können als
1. Klausurarbeiten,
  2. mündliche Prüfungen,
  3. Referate,
  4. Hausarbeiten,
  5. Laborarbeiten
  6. Praxisbericht,
  7. Praktische Arbeit,
  8. Bachelor-Thesis
- erbracht werden. Weitere spezielle Prüfungsarten werden im Besonderen Teil geregelt. Eine Modul- bzw. Modulteilprüfung kann sich auch aus mehreren Prüfungsteilen gemäß Nr. 1 bis 7 zusammensetzen.
- (2) Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass es ihr wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht möglich ist, Modul- bzw. Modulteilprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses auf Antrag gestattet, die Modul- bzw. Modulteilprüfungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Modul- bzw. Modulteilprüfungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Klausurarbeiten ist im Besonderen Teil festgelegt.
- (4) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 11) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (5) Die Dauer der mündlichen Modulteilprüfung beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 10 Minuten, höchstens 30 Minuten. Weitere Einzelheiten sind im Besonderen Teil festzulegen.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten.

- (7) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, die zu prüfende Person oder der Prüfer widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## **§ 16 Prüfungstermine**

- (1) Die Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die als Klausuren oder mündliche Prüfungen zu erbringen sind, werden in der Regel während des Prüfungszeitraumes im Anschluss an die Vorlesungszeit des jeweiligen Studienseesters erbracht. Bei Blockveranstaltungen sind Ausnahmen möglich.  
Die Bekanntgabe der Prüfungszeiträume erfolgt zu Beginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich durch Aushang. Die genauen Prüfungstermine der einzelnen Modul- bzw. Modulteilprüfungen werden den zu prüfenden Personen rechtzeitig durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Für die Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die nicht als Klausuren oder mündliche Prüfungen zu erbringen sind, gibt der Prüfer zu Beginn des Semesters die Prüfungsmodalitäten, insbesondere die Prüfungstermine, bekannt.

## **§ 17 Bewertung der Modul- bzw. Modulteilprüfungen**

- (1) Die Noten für die einzelnen zu benotenden Modul- bzw. Modulteilprüfungen (Modul- bzw. Modulteilnoten) werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der benoteten Modul- bzw. Modulteilprüfungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

- |   |   |  |
|---|---|--|
| 1 | = | sehr gut (hervorragende Leistung)  |
| 2 | = | gut (Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt)                                      |
| 3 | = | befriedigend (Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)                       |
| 4 | = | ausreichend (Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)                   |
| 5 | = | nicht ausreichend (Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) |

Zur differenzierten Bewertung der benoteten Modul- bzw. Modulteilprüfungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig.

Dabei können ausschließlich folgende Noten vergeben werden:

1,0 ; 1,3 ; 1,7 ; 2,0 ; 2,3 ; 2,7 ; 3,0 ; 3,3 ; 3,7 ; 4,0 ; 4,7 ; 5,0

- (2) Modulprüfungen, die mindestens eine benotete Modulteilprüfung umfassen, werden benotet (Modulnote). Die Modulnote errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Modulteilnoten aller zugehörigen benoteten Modulteilprüfungen, wobei eine Ab- oder Aufrundung auf \*,0, \*,3 und \*,7 erfolgt. Die Gewichtung der einzelnen Modulteilnoten erfolgt in der Regel proportional gemäß den ECTS-Punkten und ist dem jeweiligen Prüfungsplan im Besonderen Teil zu entnehmen.

- (3) Unbenotete Modulteilprüfungen werden bewertet mit

BE = bestanden,  
NB = nicht bestanden.

### **§ 18 Bestehen der Modul- bzw. Modulteilprüfungen**

- (1) Eine benotete Modul- bzw. Modulteilprüfung ist bestanden (bzw. erbracht), wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, eine unbenotete Modulteilprüfung ist erbracht, wenn sie mit „bestanden“ bewertet wurde.
- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Modulteilprüfungen einzeln erbracht wurden.

### **§ 19 Wiederholung von Modul- bzw. Modulteilprüfungen – Verlust des Prüfungsanspruchs**

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Modul- bzw. Modulteilprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Nicht bestandene benotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen können, sofern die in § 3 Abs. 6 festgelegten Fristen eingehalten werden, einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (3) Nicht bestandene unbenotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen können, sofern die in § 3 Abs. 6 festgelegten Fristen eingehalten werden, einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (4) Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden theoretischen Studiensemesters, abzulegen. Die Teilnahme an Modul- bzw. Modulteilprüfungen im praktischen Studiensemester ist im Besonderen Teil geregelt (vgl. § 8 Abs. 8). Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt bzw. die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt diese als endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch erlischt, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen benoteten oder unbenoteten Modul- bzw. Modulteilprüfung in Ausnahmefällen – innerhalb der in § 3 Abs. 6 genannten Fristen – auf schriftlichen begründeten Antrag zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen die Erwartungen begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden wird. Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse werden die Studierenden schriftlich auf die Beantragung (Form, Frist) hingewiesen. Hinsichtlich der Fristen zum Absolvieren der zweiten Wiederholung gilt Abs. 4 Satz 1 entsprechend.

### **§ 20 Versäumnis und Rücktritt**

- (1) Die Teilnahme an Modul- bzw. Modulteilprüfungen ist zwingend. Ein Rücktritt von Modul- bzw. Modulteilprüfungen und der Rücktritt von begonnenen Prüfungen ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag möglich. Die Genehmigung erteilt der zuständige Prüfungsausschuss.



- (2) Eine Modulteilprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn
1. ein Prüfungstermin ohne genehmigten Rücktritt versäumt wird,
  2. eine schriftliche oder praktische Modul- bzw. Modulteilprüfung (z. B. ein Bericht) nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Wird für den Rücktritt oder das Versäumnis einer Modul- bzw. Modulteilprüfung ein Grund geltend gemacht, so muss dieser unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die Wiederholung von Modul- bzw. Modulteilprüfungen und die Begründung für das Versäumnis von Modul- bzw. Modulteilprüfungen betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.

## **§ 21 Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Modul- bzw. Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Modul- bzw. Modulteilprüfung durch den Prüfer mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Modul- bzw. Modulteilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modul- bzw. Modulteilprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Modul- bzw. Modulteilprüfungen ausschließen.
- (2) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

## **§ 22 Anrechnung auf Studium und Prüfung**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

- (2) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG in der geltenden Fassung (Zugangsvoraussetzungen zu einem Masterstudiengang) begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (3) Ein einschlägiges integriertes praktisches Studiensemester (§ 8 Abs. 5 und 6) wird angerechnet, sofern es nach den entsprechenden Praktikantenrichtlinien des Besonderen Teils absolviert worden ist.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen als Studienzeiten und Modul- bzw. Modulteilprüfungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Für die angerechneten Modul- bzw. Modulteilprüfungen sind ECTS-Punkte gemäß § 4 Abs. 2 und nach Maßgabe des Besonderen Teils zu vergeben.
- (5) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule. Ganz oder teilweise ablehnende Entscheidungen werden schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (6) Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beteiligung der jeweiligen Fachvertreter.

## **5. Abschnitt Bachelorzwischenprüfung**

### **§ 23 Zweck der Bachelorzwischenprüfung**

Durch die Bachelorzwischenprüfung soll nachgewiesen werden, dass die inhaltlichen Grundlagen des Fachgebiets und ein methodisches Instrumentarium erworben wurden.

### **§ 24 Gesamtergebnis und Zeugnis**

- (1) Die Bachelorzwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Modul- bzw. Modulteilprüfungen des Grundstudiums bestanden sind (festgelegt im Besonderen Teil) und ein gegebenenfalls nach § 7 Abs. 1 vorgeschriebenes Vorpraktikum erbracht wurde.

- (2) Für die bestandene Bachelorzwischenprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese berechnet sich aus dem gewichteten Mittel der gemäß § 17 Abs. 2 bis 3 gebildeten Modulnoten. Als Gewicht einer Modulnote dient dabei die Summe der gemäß § 17 Abs. 2 gebildeten Gewichte der zugehörigen Modulteilnoten. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Über die bestandene Bachelorzwischenprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das die Modulnoten, die den Modulen gemäß § 4 Abs. 2 zugeordneten ECTS-Punkte und die Gesamtnote enthält; die Noten sind mit dem gemäß § 17 Abs. 2 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.
- (4) Das Zeugnis trägt als Abschlussdatum das Datum des Tages, an dem die letzte Modul- bzw. Modulteilprüfung erbracht worden ist. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

### **§ 25 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorzwischenprüfung**

- (1) Die Bachelorzwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
  1. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung gemäß § 3 Abs. 6 verloren wurde,
  2. eine Modul- bzw. Modulteilprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in der ersten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt und eine zweite Wiederholung gemäß § 19 Abs. 5 nicht innerhalb der festgesetzten Frist beantragt oder nicht zugelassen wurde,
  3. eine Modul- bzw. Modulteilprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in einer gemäß § 19 Abs. 5 gewährten zweiten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (2) Wurde die Bachelorzwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Modul- bzw. Modulteilprüfungen und deren Noten sowie die noch nicht erbrachten Modul- bzw. Modulteilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorzwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist.

### **§ 26 Ungültigkeit der Bachelorzwischenprüfung**

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Modul- bzw. Modulteilprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Ergebnis der Modul- bzw. Modulteilprüfung entsprechend § 21 Abs. 1 berichtigt werden. Die Modulteilprüfung, die zugehörige Modulprüfung sowie die Bachelorzwischenprüfung werden für nicht bestanden erklärt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modul- bzw. Modulteilprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person darüber getäuscht hat, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modul- bzw. Modulteilprüfung geheilt. Wurde zu Unrecht erwirkt, dass eine Modul- bzw. Modulteilprüfung abgelegt werden konnte, so können die Modulteilprüfung, die zugehörige Modulprüfung und die Bachelorzwischenprüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt werden.

- (3) Der betroffenen Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **6. Abschnitt Bachelorprüfung**

### **§ 27 Zweck der Bachelorprüfung**

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

### **§ 28 Bachelor-Thesis**

- (1) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet des gewählten Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Bachelor-Thesis darf erst ausgegeben werden, wenn die zu prüfende Person
  1. alle Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die den ersten fünf Semestern zugeordnet sind, bestanden hat,
  2. seit mindestens einem Semester an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen immatrikuliert ist.
- (2) Die Bachelor-Thesis wird von einem Professor ausgegeben und betreut. Zusätzlich kann auch ein weiterer Professor bzw. auch ein Lehrbeauftragter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben, soweit diese an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist, sowie eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt, die Bachelor-Thesis betreuen. Findet der Studierende keine(n) Betreuer, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser rechtzeitig einen Betreuer für die Bachelor-Thesis erhält. Soll die Bachelor-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Nach Überprüfung der Voraussetzungen für die Ausgabe der Bachelor-Thesis durch das Zentrale Prüfungsamt gibt der betreuende Professor die Bachelor-Thesis aus. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern.
- (4) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag eines jeden Gruppenmitglieds aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

- (5) Für die Bachelor-Thesis sollen 12 ECTS-Punkte vergeben werden. Sie ist innerhalb von drei Monaten zu bearbeiten. Soweit dies aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der erste Prüfer. In dessen Verhinderungsfall entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind vom Betreuer (ggf. von den Betreuern) so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Thesis eingehalten werden kann. Näheres regelt der Besondere Teil.
- (6) Die Bachelor-Thesis ist fristgerecht beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (7) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer (1. Prüfer) muss ein hauptamtlicher Professor an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen sein. Dieser ist auch Betreuer der Bachelor-Thesis (s. Abs. 2). Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern entsprechend § 17 Abs. 1 und 3 erteilten Noten, wobei eine Ab- oder Aufrundung auf \*,0, \*,3 und \*,7 erfolgt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bachelor-Thesis ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Bachelor-Thesis nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (8) Die Bachelor-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden, sofern die in § 3 Abs. 6 festgesetzten Fristen nicht überschritten werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. § 15 Abs. 2, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 3 und § 21 gelten entsprechend.

## **§ 29 Mündliche Bachelorprüfung**

- (1) Sofern dies im Besonderen Teil für den jeweiligen Studiengang vorgesehen ist, hat der Studierende eine mündliche Bachelorprüfung abzulegen. Die Anforderungen für diese Prüfung sind im Besonderen Teil geregelt.
- (2) Die mündliche Bachelorprüfung ist von zwei Prüfern abzunehmen. Mindestens ein Prüfer wird aus dem Kreis der hauptamtlichen Professoren bestellt.  
Der zweite Prüfer kann sein:
  - ein weiterer hauptamtlicher Professor,
  - ein Lehrbeauftragter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben, soweit diese an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist,
  - eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (3) Die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft. Die Dauer der mündlichen Bachelorprüfung beträgt mindestens 20 Minuten, höchstens 45 Minuten. Der Prüfungstermin ist der zu prüfenden Person rechtzeitig bekannt zu geben.

- (4) Die Note der mündlichen Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern entsprechend § 17 Abs. 1 und 3 erteilten Noten, wobei eine Ab- oder Aufrundung auf \*,0, \*,3 und \*,7 erfolgt. Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. § 15 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.
- (5) Die mündliche Bachelorprüfung kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden, sofern die in § 3 Abs. 6 festgesetzten Fristen nicht überschritten werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. § 15 Abs. 2, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 3 und § 21 gelten entsprechend.

### **§ 30 Verteidigung der Bachelor-Thesis**

- (1) Sofern dies im Besonderen Teil für den jeweiligen Studiengang vorgesehen ist, findet eine Verteidigung der Bachelor-Thesis statt. Die Verteidigung der Bachelor-Thesis besteht aus Vortrag und Fachdiskussion. Sie findet vor einer Prüfungskommission statt, welche der zuständige Prüfungsausschuss einsetzt. Ihr gehören zwei Prüfer an: der 1. Prüfer der Bachelor-Thesis sowie ein weiterer vom zuständigen Prüfungsausschuss zu bestellender Prüfer. Dies ist der 2. Prüfer der Bachelor-Thesis oder ein Professor der betreffenden Fakultät, der nicht Prüfer der Bachelor-Thesis ist.
- (2) Die Anforderungen für die Verteidigung der Bachelor-Thesis sind im Besonderen Teil geregelt.
- (3) Zur Verteidigung der Bachelor-Thesis werden die Professoren, Lehrbeauftragten und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, der Rektor, die Prorektoren und die Dekane eingeladen. Sie haben das Recht, Fragen zu stellen. Die Verteidigung ist im Rahmen der verfügbaren Plätze öffentlich. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Studierenden ist die Öffentlichkeit von der gesamten Verteidigung der Bachelor-Thesis bzw. nur von Teilen der Verteidigung der Bachelor-Thesis auszuschließen.
- (4) Der Termin der Verteidigung der Bachelor-Thesis wird unverzüglich nach Eingang der Bachelor-Thesis durch den Prüfungsausschuss festgelegt und dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und dem Termin der Verteidigung der Bachelor-Thesis soll mindestens zwei Wochen betragen. Eine kürzere Frist kann nur im Einvernehmen mit dem Studierenden festgesetzt werden.
- (5) Termin und Ort der Verteidigung der Bachelor-Thesis werden öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Der wesentliche Verlauf der Verteidigung ist in einer Niederschrift festzuhalten.
- (7) Die Note der Verteidigung der Bachelor-Thesis errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern entsprechend § 17 Abs. 1 und 3 erteilten Noten, wobei eine Ab- oder Aufrundung auf \*,0, \*,3 und \*,7 erfolgt. Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die Verteidigung der Bachelor-Thesis bekannt zu geben. § 15 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

- (8) Die Verteidigung der Bachelor-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden, sofern die in § 3 Abs. 6 festgesetzten Fristen nicht überschritten werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. § 15 Abs. 2, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 3 und § 21 gelten entsprechend.

### **§ 31 Zusatzprüfungen**

Studierende können über die vorgeschriebenen Modulprüfungen hinaus weitere Modul- bzw. Modulteilprüfungen absolvieren. Die hierbei erzielten Noten und erarbeiteten ECTS-Punkte gehen nicht in das Gesamtergebnis der Bachelorprüfung ein.

### **§ 32 Gesamtergebnis und Zeugnis**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen des Hauptstudiums (festgelegt im Besonderen Teil) sowie die Bachelor-Thesis und gegebenenfalls die mündliche Bachelorprüfung und/oder die Verteidigung der Bachelor-Thesis bestanden sind.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der gemäß § 17 Abs. 2 und 3 gebildeten Modulnoten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Hauptstudiums sowie der Note der Bachelor-Thesis und gegebenenfalls der Note der mündlichen Bachelorprüfung und/oder der Verteidigung der Bachelor-Thesis. Als Gewicht einer Modulnote dient dabei die Summe der gemäß § 17 Abs. 2 gebildeten Gewichte der zugehörigen Modulteilnoten. Als Gewicht der Bachelor-Thesis und der mündlichen Bachelorprüfung und/oder der Verteidigung der Bachelor-Thesis dienen in der Regel die im Besonderen Teil zugeordneten ECTS-Punkte.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5  
= sehr gut;

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5  
= gut;

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5  
= befriedigend;

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0  
= ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1  
= nicht ausreichend.

- (3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,2) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

- (4) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulnoten und die den Modulen gemäß § 4 Abs. 2 zugeordneten ECTS-Punkte, das Thema der Bachelor-Thesis, deren Note und die zugeordneten ECTS-Punkte, gegebenenfalls die Note der mündlichen Bachelorprüfung und/oder der Verteidigung der Bachelor-Thesis und die zugeordneten ECTS-Punkte sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 17 Abs. 3 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Auf Antrag sind gegebenenfalls ferner die Wahlrichtung und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer aufzunehmen.
- (5) Das Zeugnis trägt als Abschlussdatum das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung (Modulteilprüfung, Bachelor-Thesis, mündliche Bachelorprüfung und/oder Verteidigung der Bachelor-Thesis) erbracht worden ist. Es wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (6) Auf Antrag wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erstellt.
- (7) Im Fall des Quereinstiegs in einen Bachelorstudiengang kann ein Zeugnis über die betreffende Bachelorprüfung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen nur erhalten, wer mindestens zwei Semester dieses Studiengangs an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen studiert hat, mindestens 60 ECTS-Punkte an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen erworben hat und insbesondere die Bachelor-Thesis und gegebenenfalls die mündliche Bachelorprüfung und/oder die Verteidigung der Bachelor-Thesis hier erbracht hat. Im Rahmen von Hochschulpartnerschaften können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

### **§ 33 Bachelorgrad und Urkunde**

- (1) Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen verleiht nach bestandener Bachelorprüfung den Bachelorgrad, dessen Bezeichnung und Abkürzung im Besonderen Teil festgelegt sind.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde über den Bachelorgrad mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Albstadt-Sigmaringen versehen.

### **§ 34 Diploma Supplement**

- (1) Zusätzlich wird dem Absolventen ein „Diploma Supplement“ in englischer Sprache ausgehändigt, das Informationen über die Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.
- (2) Das „Diploma Supplement“ trägt das Datum des Zeugnisses und wird vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet.



### **§ 35 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
  1. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung gemäß § 3 Abs. 6 verloren gegangen ist,
  2. eine Modul- bzw. Modulteilprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in der ersten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt und eine zweite Wiederholung gemäß § 19 Abs. 5 nicht innerhalb der festgesetzten Frist beantragt oder nicht zugelassen wurde,
  3. eine Modul- bzw. Modulteilprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in einer gemäß § 19 Abs. 5 gewährten zweiten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
  4. die Bachelor-Thesis im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
  5. sofern im Besonderen Teil vorgesehen, die mündliche Bachelorprüfung und/oder die Verteidigung der Bachelor-Thesis im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Wurde die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird zusätzlich eine individuelle Prüfungs- und ECTS-Punktekarte („Transcript of Records“) ausgestellt.

### **§ 36 Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer benoteten Modul- bzw. Modulteilprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modul- bzw. Modulteilprüfung entsprechend § 21 Abs. 1 berichtigt werden. Die Modulteilprüfung, die zugehörige Modulprüfung und die Bachelorprüfung werden für nicht bestanden erklärt. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Thesis und gegebenenfalls für die mündliche Bachelorprüfung und/oder für die Verteidigung der Bachelor-Thesis.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modul- bzw. Modulteilprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person darüber getäuscht hat, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modul- bzw. Modulteilprüfung geheilt. Wurde zu Unrecht erwirkt, dass die Modul- bzw. Modulteilprüfung abgelegt werden konnte, so können die Modulteilprüfung, die zugehörige Modulprüfung und die Bachelorprüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Thesis und gegebenenfalls für die mündliche Bachelorprüfung und/oder für die Verteidigung der Bachelor-Thesis.
- (3) Der betroffenen Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde über den Bachelorgrad und das „Diploma Supplement“ einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 37 Einsicht in Prüfungsakten**

Der geprüften Person wird auf Antrag nach Abschluss jeder Modul- bzw. Modulteilprüfung bzw. der Bachelor-Thesis sowie gegebenenfalls der mündlichen Bachelorprüfung und/oder der Verteidigung der Bachelor-Thesis Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens der Bachelorprüfung an das zentrale Prüfungsamt zu stellen. § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

## **B. Besonderer Teil**

### **§§ 38 bis 51**

siehe Einzelregelungen der Studiengänge

## C. Schlussbestimmungen

### § 52 Inkrafttreten

- (1) Diese Änderung der Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung für alle Studierenden der Bachelorstudiengänge der Hochschule Albstadt-Sigmaringen in Kraft.
- (2) Sie gilt in Verbindung mit den jeweils geltenden studiengangspezifischen Teilen der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

Sigmaringen, 12.07.2016

A handwritten signature in blue ink, reading "Inge Mühlendorfer". The signature is written in a cursive style with a large initial 'I' and a long horizontal stroke at the end.

Dr. Inge Mühlendorfer  
Rektorin der Hochschule Albstadt-Sigmaringen